

Entgeltordnung für das Schulwohnheim Velgast

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt auf seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Entgeltordnung:

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung einer Unterkunft im Wohnheim der beruflichen Schule Velgast, i. S. d. § 6 der Satzung über das Wohnheim der beruflichen Schule Velgast des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhebt von den volljährigen Nutzern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft in der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2

Entgelthöhe

Für die Unterbringung ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten. Es beträgt

- a) für Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim für eine Einzelzimmerunterkunft pro Monat:

Stichtag	Betrag
01.08.2015	233,79 €
01.08.2016	311,72 €
01.08.2017	389,65 €

- b) für Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim für eine Doppelzimmerunterkunft pro Benutzer pro Monat:

Stichtag	Betrag
01.08.2015	212,53 €
01.08.2016	283,38 €
01.08.2017	354,22 €

- c) bei tageweiser Nutzung den in § 2 Buchstabe a oder b genannten Satz geteilt durch 30 Tage.

- d) für Nutzer nach § 2 Absatz 3 der Satzung über das Wohnheim den Satz, der für die Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohn-

heim ab dem 1. August 2017 vorgegeben ist. Buchstabe c) findet analoge Anwendung.

§ 3

Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt ist jeweils zum 3. Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen sie bemessen ist.
- (2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 4

Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Vorpommern-Rügen auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 5

Kündigung und Zahlungsverzug

- (1) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags durch den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Gerät der Entgeltspflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug, ist der Nutzungsvertrag durch die Wohnheimleitung fristlos zu kündigen.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist durch die Wohnheimleitung ebenfalls fristlos zu kündigen, wenn sich der Verzug über einen Zeitraum von mehr als zwei Terminen erstreckt und sich ein rückständiger Betrag in Höhe des Entgeltes für zwei Termine ergibt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung ist der Landkreis Vorpommern-Rügen berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Gleichstellung

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat